

## Neuordnung der Pflegefinanzierung – Ambulante Krankenpflege

### Merkblatt 4: Informationen für die Gemeinden betreffend Spitex mit Leistungsauftrag der Gemeinden („öffentliche Spitex“)

#### Allgemeines

Bitte beachten Sie die allgemeinen Informationen auf Merkblatt 2 (s. [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung)).

#### Mindestangebot

- Um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ besser gerecht zu werden, hat der Kantonsrat mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes (§ 15 Abs. 3 Bst. a) den Regierungsrat beauftragt, Bestimmungen über das Mindestangebot an Spitexleistungen zu erlassen. Neu sind Leistungserbringer mit einem Leistungsauftrag der Gemeinde insbesondere verpflichtet, ihre Leistungen an sieben Tagen pro Woche täglich von 07.00 und in Pflegesituationen mit entsprechendem Bedarf am Abend bis 22.00 Uhr zu erbringen. Zudem müssen sie während den üblichen Büroöffnungszeiten telefonisch erreichbar sein.

#### Finanzierung der Spitex

- Die Spitexorganisation stellt der Person, welche Pflege beansprucht hat, oder der Krankenkasse die Leistung differenziert (Bedarfsabklärung und Beratung: Fr. 76.90 pro Stunde; Behandlung: Fr. 63.00 pro Stunde; Grundpflege: Fr. 52.60 pro Stunde) in Rechnung.
- Die Person, welche Pflegeleistungen bezieht, hat sich ebenfalls an den Kosten (zusätzlich zum bisherigen Selbstbehalt und zur Franchise) zu beteiligen. Die Spitexorganisation stellt ihr 10% des Beitrages, welche der Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden kann – jedoch höchstens Fr. 7.65 pro Tag – in Rechnung.
- Die Beiträge der Krankenversicherungen und der Person, welche eine Leistung bezogen hat, werden in der Regel zur Deckung der Vollkosten der Spitexorganisation nicht ausreichen. Die Regelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden („Restfinanzierung“) erfolgt im Leistungsauftrag (§ 17 Abs. 3 Pflegefinanzierungsverordnung).

#### Befreiung von der Kostenbeteiligung

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Kostenbeteiligung befreit.
- Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Wohnsitzgemeinde weitere Personen von der Kostenbeteiligung befreien. Ein begründetes Gesuch ist durch die Gemeinde zu prüfen.

## Richtwerte

- Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Regelung der „Restfinanzierung“ stellt das Amt für Gesundheit und Soziales neu den Gemeinden Richtwerte zur Verfügung.
- Alle Spitexorganisationen mit einem Leistungsauftrag der Gemeinden führen heute einheitliche Kostenrechnungen nach dem Finanzmanual Spitex Verband Schweiz. Im Durchschnitt betragen die Vollkosten 2020 pro verrechnete Stunde **Fr. 119.--** (Vorjahr Fr. 120.--).
- Da zwischen den einzelnen Spitexorganisationen deutliche Unterschiede bestehen können (Personalstruktur, Leistungsangebot Pflege, Angebot an gemeinwirtschaftlichen Leistungen etc.), kann der Bedarf nach Restfinanzierung bzw. Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Gemeinden unterschiedlich sein. Selbstverständlich können auch künftig die Vollkosten einer Organisation für eine Stunde Pflege sowohl unter wie auch über diesem Richtwert liegen. Die Festlegung von Richtwerten soll weder eine Angleichung der Kosten nach oben noch ein Abbau von ambulanten Leistungen bezwecken.

## Information / Auskunft

Weitere Informationen: [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung)

Auskunft: Ihre Spitexorganisation (Adressen: s. [www.spitexsz.ch](http://www.spitexsz.ch))  
Amt für Gesundheit und Soziales: [ags@sz.ch](mailto:ags@sz.ch)